

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-036-14 2-1-1 bo 15.08.2014 Fachbereich Finanzen Hartmut Bott				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
04.09.2014 Hauptausschuss 25.09.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau„ für das Jahr 2014						

Beschluss:

1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500), in der Fassung der 1. Änderung vom 06. Februar 2014 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 438), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2014 = 0,00111 €.

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ kann jährlich erst nach der Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Stadt, von den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten eines Grundstückes im Gemeindegebiet erhoben werden.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 des BbgWG sind die dabei entstehenden Verwaltungskosten zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Entsprechend der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Kalkulation ergibt sich ein Umlagesatz von 0,00111 €/m².

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft, da gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 3 des BbgWG die Umlage mit Beginn des Kalenderjahres entsteht, für das sie zu erheben ist.

Der Umlagesatz für das Jahr 2014 bleibt unverändert, gegenüber dem Jahr 2013, bei 0,00111 €/m².

In § 5 Abs. 1 wurde der bisherige Passus „auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes“ in „**in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes**“ abgeändert.

Der Verwaltungskostenanteil am umlagefähigen Verbandsbeitrag veränderte sich gegenüber dem Vorjahr von 11,33 % auf 11,80 %. Gegenüber dem Jahr 2013 wurden für das Jahr 2014 auch Kosten für die Unterhaltung des Verwaltungsgebäudes in die Kalkulation einbezogen.

Personalkosten für die Querschnittsämter wurden herausgenommen, die Gemeinkostenpauschale von bisher 6 % auf 10 % angehoben, entsprechend den Empfehlungen der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Mit dem ermittelten Verwaltungskostenanteil von 11,80 % liegen wir unter der vom Land Brandenburg festgesetzten Obergrenze von 15 %.

Die letzte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für 2013 war am 19.09.2013 beschlossen worden und umfasste den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013. Für das Kalenderjahr 2014 ist die Umlage noch nicht erhoben worden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag: 112.400,00 Euro

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	5.5.2.01
Ertrag / Einzahlung in Produkt	432101
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------